

Ab Montag dem 02.11.2020, gilt die neue Corona-Schutzverordnung

Kurz die Wichtigsten Infos im Überblick

Verboten sind die Öffnung und das Betreiben von

- Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne sozialpädagogische Betreuung
- Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugenderholung



Erlaubt sind Angebote mit physisch-sozialem Kontakt unter folgenden Bedingungen:

- Gewährleistung einer sozialpädagogischen Betreuung (Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen)
- Erstellung und Umsetzung eines eigenen schriftlichen Hygienekonzeptes
- Benennung eines/einer Ansprechpartner*in vor Ort, die für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes verantwortlich ist
- Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen müssen erfasst werden (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs.) Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten.

Folgende Hygieneauflagen gelten:

- Abstandsregelung von 1,5 m zu anderen Personen, auch bei festen wiederkehrenden Gruppen
- es gibt keine Beschränkung der Personenzahl bzw. die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten nicht. Ihr selbst müsst eine Obergrenze festlegen: es kommt auf die Gegebenheiten des Ortes an, ein Mindestabstand muss möglich sein
- Basishygienemaßnahmen müssen eingehalten werden

Grundsätzlich erlaubt sind:

- digitale Alternativangebote

ACHTUNG: Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Städte und Landkreise verschärfende Maßnahmen treffen. Ihr müsst euch also dringend in den kommenden Wochen und Monaten über die kommunalen Allgemeinverfügungen informieren.

ACHTUNG: Wir sind alle „... angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.“ (aus der Corona-Schutz-Verordnung).

Weiter Information findet Ihr hier:

